

Bebauungsplan „Mobilfunkanlage B01 Sandelzhauser Gangsteig“;
Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 23.08.2013 bis 23.09.2013 statt.

Zusätzlich erfolgte die öffentliche Darlegung und Anhörung am 19.09.2013 im Rathaus der Stadt Mainburg. Dabei wurden keine Bedenken und Anregungen zu den Inhalten des Bebauungsplanes vorgebracht.

II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 19.08.2013 bis 23.09.2013 statt. Insgesamt wurden 37 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- DB Services Immobilien GmbH
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- DFMG Deutsche Funkturm GmbH
- Energienetze Bayern GmbH
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG
- Handwerkskammer
- Höhere Landesplanungsbehörde
- Industrie- und Handelskammer
- Landratsamt Kelheim, SG Gesundheitswesen
- Landratsamt Kelheim, SG Straßenverkehrsrecht
- Landratsamt Kelheim, SG Tiefbau
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Staatl. Bauamt Landshut
- Telefónica o2 Germany GmbH & Co. OHG
- Telekom Deutschland GmbH
- Vodafone D2 GmbH

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg vom 19.09.2013
- Bayer. Bauernverband Abensberg vom 20.09.2013
- Bayer. Staatsministerium des Innern – Projektgruppe DigiNet vom 27.08.2013

- DB Energie GmbH vom 20.09.2013
- E.ON Netz GmbH vom 24.09.2013
- Gewerbeaufsichtsamt vom 12.09.2013
- Landratsamt Kelheim – Immissionsschutz vom 16.09.2013
- Landratsamt Kelheim – Naturschutz vom 16.09.2013
- Landratsamt Kelheim – staatliches Abfallrecht vom 16.09.2013
- Landratsamt Kelheim – Städtebauliche Belange vom 16.09.2013
- TenneT TSO GmbH vom 02.09.2013
- Vermessungsamt Abensberg vom 20.08.2013
- VG Mainburg vom 28.08.2013

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

3.1 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 23.08.2013

1. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

Die Versorgung ist durch den Zweckverband zur Wasserversorgung Hallertau sichergestellt. Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

2. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Ein Anschluss an das Kanalnetz ist laut Erläuterungsbericht nicht erforderlich.

Unverschmutztes Niederschlagswasser ist möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich in welchem Umfang Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen. Wird die Gesamtfläche von 50 m² überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metalldächern ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: "lang") nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist dann vorzulegen.

3. Gewässer

Oberflächengewässer sind durch den Bebauungsplanumgriff nicht betroffen.

4. Altlasten, Grundwasserverunreinigungen

Dem Wasserwirtschaftsamt Landshut sind derzeit in diesem Gebiet keine Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen bekannt.

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kelheim empfohlen.

5. Zusammenfassung

Gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplanes "Mobilfunkanlage B 01 Sandelzhauser Gangsteig" bestehen unter Beachtung unserer vorstehenden Ausführungen keine grundsätzlichen Bedenken.

- Mit 8 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wird zur Kenntnis genommen. Durch den Bebauungsplan erfolgt keine bauliche Veränderung. Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung werden nicht zum Einsatz kommen.

3.2 Schreiben von Kabel Deutschland GmbH vom 02.09.2013

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

- Mit 8 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der Kabel Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.

3.3 Schreiben der Energie Südbayern GmbH vom 02.09.2013

In der Nähe des o.g. Bereiches befindet sich eine Erdgasleitung.

Bitte folgendes beachten:

Vor Baubeginn ist die ESB rechtzeitig zu informieren.

Sollten im Bereich der Gasleitungen Bautätigkeiten durchgeführt werden, sind die Schutzmaßnahmen zu beachten z.B.

- keine Bautätigkeiten im Bereich des Schutzstreifens
- Überbauungen, Bepflanzungen etc. im Bereich der Gasleitung sind unzulässig

Als Anhang erhalten Sie einen Übersichtsplan.

Dieser Plan ersetzt keine Gasleitungseinweisung.

- Mit 8 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme der Energie Südbayern GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Schutzstreifen der Gasleitung werden beachtet. Durch den Bebauungsplan werden keine Bautätigkeiten veranlasst.

3.4 Schreiben des Zweckverband Wasserversorgung Hallertau vom 18.09.2013

Das o.g. Baugebiet kann an die Wasserversorgung angeschlossen werden.

- Mit 8 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau wird zur Kenntnis genommen. Durch den Bebauungsplan erfolgt keine bauliche Veränderung. Durch die derzeitige Nutzung ist gegenwärtig kein Anschluss an die Wasserversorgung veranlasst.

3.5 Schreiben der Bayernwerk AG vom 01.10.2013

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass die Anlagen unseres Unternehmens in den textlichen Festlegungen nicht richtig dargestellt wurden. Richtigerweise müsste der Pkt. 8 Elektroversorgung lauten: Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch den Netzbetreiber Bayernwerk AG mittels 0,4 kV Erdkabel aus dem Ortsnetz.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

- Mit 8 : 0 Stimmen -

Würdigung:

Die Anregung der Bayernwerk AG wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet.